

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 12

Samstag, den 19. September 2015

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz vom 24. August 2015	Seite 2
Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Dahme-Spreewald am 11. Oktober 2015 sowie etwaiger Stichwahl am 08. November 2015	Seite 2
Wahlbekanntmachung für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Dahme-Spreewald am 11. Oktober 2015 sowie etwaiger Stichwahl am 08. November 2015	Seite 3
Bekanntmachung über die Neubesetzung des Amtes der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle des Amtes Lieberose/Oberspreewald	Seite 5
Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Jamlitz/Mochlitz	Seite 5
Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Goschen	Seite 6
Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Mochow	Seite 6
Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“	Seite 6
Bekanntmachung über die Möglichkeit der Eintragung einer Datenübermittlungssperre	Seite 6
Bekanntmachung des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt – Offenlegung Auflösung von Überhaken in den Gemarkungen Alt Zauche, Briesensee und Wußwerk	Seite 7



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz

- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz vom 24. August 2015

Öffentlicher Teil

TOP 3

Beschlussempfehlung:

**Vergabe der Leistung „Wegeinstandsetzung
Leeskower Weg in Ullersdorf“**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Vergabe der Leistung „Wegeinstandsetzung Leeskower Weg in Ullersdorf“ – mit einem Auftragsvolumen von 15.278,97 Euro. Die Vergabe der Leistung erfolgt an die Verdie GmbH aus Turnow.

Bekanntmachung

der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Dahme-Spreewald am 11. Oktober 2015 sowie etwaiger Stichwahl am 08. November 2015

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahl der Landrätin/des Landrates für die Gemeinden des Amtes Lieberose/Oberspreewald und die Stadt Lieberose liegen in der Zeit vom **21.09.2015 – 25.09.2015**

beim Amt Lieberose/Oberspreewald, Kirchstr. 11,
15913 Straupitz – Einwohnermeldeamt
und beim

Amt Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose –
Einwohnermeldeamt

zu jedermann Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

	Straupitz	Lieberose
Montag	8:30 bis 11.30 Uhr	8.30 bis 11.30 Uhr
Dienstag	8:30 bis 11.30 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr	8.30 bis 11.30 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	geschlossen
Donnerstag	8.30 bis 11.30 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr	8.30 bis 11.30 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 bis 11.30 Uhr	8.30 bis 11.30 Uhr

2. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom

21. September 2015 bis 25. September 2015, spätestens am 25. September 2015 bis 11.30 Uhr

bei der Wahlbehörde des Amtes Lieberose/Oberspreewald Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl der Landrätin/des Landrates bis spätestens zum 20. September 2015 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und

Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am 25. September 2015 bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

4. Auf Antrag werden weiterhin
- wahlberechtigte Unionsbürger,
 - wahlberechtigte Personen, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen. (§ 8 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz)

Wer einen Wahlschein für die Wahl der Landrätin/des Landrates hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Dahme-Spreewald oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** für die **Wahl der Landrätin/des Landrates** erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist oder

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 09. Oktober 2015, 18:00 Uhr bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokale nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein für die Wahl der Landrätin/des Landrates

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

7. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich** zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Personen, die für die Wahl der Landrätin/des Landrates einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt. Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt. (§ 26 Absatz 5 BbgKWahlV)

Lieberose, den 31.08.2015

*Im Auftrag
gez. Groß*

Wahlbekanntmachung

für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Dahme-Spreewald am 11. Oktober 2015 sowie etwaiger Stichwahl am 08. November 2015

- Am Sonntag, dem **11. Oktober 2015** findet die **Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Dahme-Spreewald** statt. Eine etwaige Stichwahl findet am 08. November 2015 statt. Die Wahl dauert jeweils von **8.00 - 18.00 Uhr**.
- Das Wahlgebiet des Amtes Lieberose/Oberspreewald mit den Gemeinden Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Jamlitz, Neu Zauche, Schwielochsee, Spreewaldheide, Straupitz und der Stadt Lieberose ist in folgende 29 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung	Wahlraum	Barrierefreiheit
0001	Alt Zauche	Alt Zauche-Wußwerk	Nein
0002	Wußwerk	OT Alt Zauche, Hauptstr. 6, Gemeindehaus „Hanschkowhaus“ Alt Zauche-Wußwerk	Nein
0003	Byhleguhre	OT Wußwerk, Wußwerker Dorfstr. 36, Gemeindehaus Byhleguhre-Byhlen	Nein
0004	Byhlen	OT Byhleguhre, Straupitzer Str. 21, Gemeindezentrum Byhleguhre-Byhlen	Nein
0005	Jamlitz	OT Byhlen, Byhlener Dorfstr. 33, Gemeindehaus Jamlitz, Schulstr. 12A	Ja
0006	Ullersdorf	Feuerwehrgerätehaus Jamlitz, OT Ullersdorf	Nein
0007	Leeskow	Bahnhofstr. 6, Gemeinderaum Jamlitz, OT Leeskow	Nein
0008	Lieberose	Dorfstr. 4, Gemeindehaus Lieberose, Schlosshof 3A,	Ja
0009	Blasdorf	Bürgerzentrum „Darre“ im Saal Lieberose, OT Blasdorf, Blasdorf 1, Gemeindehaus	Nein
0010	Doberburg	Lieberose, OT Doberburg, Doberburg 4, Gemeinderaum	Nein
0011	Trebitz	Lieberose, OT Trebitz, Trebitzer Dorfstr. 45, Dorfgemeinschaftshaus	Nein
0012	Goschen	Lieberose, OT Goschen, Dorfstr. 21, alte Schule	Nein
0013	Briesensee	Neu Zauche, OT Briesensee, Dorfstr. 27B, Feuerwehrgerätehaus	Nein
0014	Caminchen	Neu Zauche, OT Caminchen, Caminchener Dorfstr.13, Gemeindezentrum	Nein
0015	Neu Zauche	Neu Zauche, Brunnenplatz 11, Gasthaus „Zum Oberspreewald“, Kegelbahn	Ja
0016	Goyatz	Schwielochsee OT Goyatz, Goyatzer Dorfstr. 3, an der alten Schule, Gemeinderaum	Nein
0017	Guhlen	Schwielochsee OT Goyatz, Guhlen 35A, Wiegehaus	Nein
0018	Siegadel	Schwielochsee OT Goyatz, Siegadel 23, ehemals Konsum	Nein

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung	Wahlraum	Barrierefreiheit
0019	Jessern	Schwielochsee OT Jessern, Dorfstr. 3, Versammlungsraum	Nein
0020	Lamsfeld-Groß Liebitz	Schwielochsee OT Lamsfeld-Groß Liebitz, Lamsfelder Dorfstr. 43A, Dorfgemeinschaftshaus	Ja
0021	Mochow	Schwielochsee OT Mochow, Mochower Dorfstr. 17	Nein
0022	Ressen	Schwielochsee OT Ressen-Zaue, Ressener Dorfstr. 6 Versammlungsraum	Nein
0023	Zaue	Schwielochsee OT Ressen-Zaue, Zauer Dorfstr. 17	Nein
0024	Speichrow	Schwielochsee OT Speichrow, Hauptstr. 16 Gemeindebüro	Nein
0025	Butzen	Spreewaldheide OT Butzen, Hauptstr. 39A, Gemeindezentrum	Ja
0026	Laasow	Spreewaldheide OT Laasow, Laasower Dorfstr. 41 Gemeindehaus	Nein
0027	Sacrow	Spreewaldheide OT Sacrow, Sacrower Dorfstr. 23, Kulturraum	Nein
0028	Waldow	Spreewaldheide OT Waldow, Waldower Dorfstr. 34A, Schulscheune	Ja
0029	Straupitz	Straupitz, Kirchstraße 11, Amt Lieberose/Oberspreewald, Ratssaal	Nein

- In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 20. September 2015 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler/ die Wählerin über seine/ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler/ der Wählerin wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.
Behinderte Wähler/innen können, wenn der zuständige Wahlraum nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.
 4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler/jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 11. August 2015 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
 5. Für die Wahl gilt:
Jede wahlberechtigte Person kann für ihre Wahl **eine Stimme** vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber/ die Bewerberin, dem/der Sie Ihre Stimme geben wollen.
Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber/eine Bewerberin zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.
 6. Der Stimmzettel muss von dem Wähler/ von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
 7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des jeweiligen Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
 8. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können in dem Wahlgebiet in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebiets
 - oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 9. Wahlberechtigte Personen, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von den Einwohnermeldeämtern des Amtes Lieberose/Oberspreewald jeweils einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.
Bei einer etwa notwendig werdenden Stichwahl (siehe Nummer 1) endet die Frist am 08. November 2015, um 18.00 Uhr.

Nach Eingang des Wahlbriefes bei dem Kreiswahlleiter des Landkreises Dahme-Spreewald darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

10. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten jeweils folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein, vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler/innen gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Kreiswahlleiter.

11. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl (siehe Nummer 1) am 08. November 2015 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 11. Oktober 2015 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 11. Oktober 2015 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

12. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lieberose, den 04.09.2015

gez. Boschan
Amtdirektor

Bekanntmachung

über die Neubesetzung des Amtes der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle des Amtes Lieberose/Oberspreewald

Für die Schiedsstelle des Amtes Lieberose/Oberspreewald ist nach Ablauf der bisherigen Amtsperiode das Amt der Schiedsperson und das Amt der stellvertretenden Schiedsperson neu zu besetzen.

Entsprechend der Anforderungen des Schiedsstellengesetzes müssen die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson nach ihren Persönlichkeiten und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein und Wahlrecht besitzen.

Weiterhin sollen Sie das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Bereich der Schiedsstelle wohnen.

Die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson sollen im Amtsgebiet des Amtes Lieberose/Oberspreewald bekannt sein, Autorität besitzen und fähig sein, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen.

Sie sollen in der Lage sein, die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß wahrnehmen zu können.

Die Tätigkeit der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson ist ehrenamtlich.

Bewerbungen für das Amt der Schiedsperson und das Amt der stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle des Amtes Lieberose/Oberspreewald richten Sie bitte bis zum

15. Oktober 2015

an den Amtdirektor des Amtes Lieberose/Oberspreewald, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz.

Den Bewerbungen ist bitte ein kurzer Lebenslauf beizulegen.

Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren (beginnend ab Januar 2016) und wird durch die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Lieberose/Oberspreewald durchgeführt. Die gewählte Schiedsperson und stellvertretende Schiedsperson bedarf danach noch der Berufung und Verpflichtung durch den Direktor des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald), der auch die Aufsicht über die Schiedsperson/stellvertretende Schiedsperson für deren Tätigkeit im Rechtspflegebereich ausübt.

Nähere Informationen über die Aufgaben der Schiedsperson/stellvertretende Schiedsperson erhalten Interessierte im Internet auf der offiziellen Seite des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen unter www.schiedsamt.de.

Lieberose, den 07.07.2015

gez. Boschan
Amtdirektor

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Jagdgenossenschaft Jamlitz/Mochlitz Straupitz, 2015-09-02

Einladung

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jamlitz/Mochlitz

am 27.10.2015, um 17:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 12, 15868 Jamlitz

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Jamlitz/Mochlitz gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung sowie der fristgemäßen Ladung
3. Erläuterungen zur aktuellen Situation (Notvorstand)
Beschlussfassung über:

4. Wahl des neuen Vorstandes (Vorsitzender + 2 Beisitzer)
5. Übergabe der Amtsgeschäfte des Notvorstandes an neuen Vorstand der JG
6. Wahl des Stellvertretenden Vorstandsmitgliedes
7. Wahl des Schrift- und Kassenführers
8. Sonstiges/Fragen an die untere Jagdbehörde

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen. Jeder Jagdgenosse hat auf Anfrage bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere (z. B. Personalausweis) vorzulegen.

Jeder Jagdgenosse der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen.

*Der Notvorstand
gez. Boschan*

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Jagdgenossenschaft Goschen Straupitz, 2015-09-01

Einladung

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Goschen

am 20.10.2015, um 17.00 Uhr

im Gemeinderaum „Alte Schule“, Dorfstraße 21, OT Goschen, 15868 Lieberose.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Goschen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung sowie der fristgemäßen Ladung
3. Erläuterungen zur aktuellen Situation (Notvorstand) Beschlussfassung über:
4. Wahl des neuen Vorstandes (Vorsitzender + 2 Beisitzer)
5. Übergabe der Amtsgeschäfte des Notvorstandes an neuen Vorstand der JG
6. Wahl des Stellvertretenden Vorstandsmitgliedes
7. Wahl des Schrift- und Kassenführers
8. Sonstiges/Fragen an die untere Jagdbehörde

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen. Jeder Jagdgenosse hat auf Anfrage bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere (z. B. Personalausweis) vorzulegen.

Jeder Jagdgenosse der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen.

*Der Notvorstand
gez. Boschan*

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Mochow

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Mochow findet am Samstag, dem 03.10.2015, um 20.00 Uhr, im Gasthof Graßmel statt.

Hierzu sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Mochow eingeladen.

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Bericht des Vorsitzenden
- 4 Kassenbericht
- 5 Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- 6 Bericht des Jagdpächters
- 7 sonstiges

Bei Veränderungen von Eigentumsverhältnissen ist ein gültiger Eigentumsnachweis vorzulegen.

Der Vorstand

Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melde-rechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

*gez. Boschan
Amtdirektor*

Bekanntmachung

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass jeder Einwohner des Amtes Lieberose/Oberspreewald gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf kostenfreie Eintragungen von Datenübermittlungssperren gem. § 8 Nr. 5 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBL./06, (Nr. 02) S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBL./09, (Nr. 11) S. 255, hat.

Das Meldegesetz sieht die Möglichkeit der Eintragung einer Datenübermittlungssperre in den folgenden Fällen vor.

- 1 Datenübermittlung an öffentliche-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 Abs. 2 BbgMeldeG)

- 2 Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abrufs über das Internet (§ 32a Abs. 2 BbgMeldeG)
- 3 Übermittlung an Parteien, Wählergruppen usw. (§ 33 Abs. 1 - 3 BbgMeldeG)
- 4 Übermittlung von Alters- und Ehejubiläen (§ 33 Abs. 4 BbgMeldeG)
- 5 Übermittlung an Adressbuchverlage (§ 33 Abs. 5 BbgMeldeG)

Jeder Bürger hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten für oben genannten Punkt 1 gem. § 30 Abs. 2, für Punkt 2 gem. § 32 a Abs. 2 Satz. 5 und für die Punkte 3 – 5 gem. § 33 Abs. 6 BbgMeldeG zu widersprechen. Ein entsprechender Antrag kann in den Verwaltungsstellen

- Lieberose – Einwohnermeldeamt – Markt 4, 15868 Lieberose
- Straupitz – Einwohnermeldeamt – Kirchstraße 11, 15913 Straupitz

zu den Öffnungszeiten gestellt werden.

gez. *Boschan*
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung Auflösung von Überhaken

In den Katasterkarten **Alt Zauche Flur 9 und 11, Briesensee Flur 2 bis 5 sowie Wußwerk Flur 1 und 3** wurden die Flurstücke, welche über Gräben, Straßen und ähnliches mit Überhaken verbunden sind, in einzelne Flurstücke aufgelöst.

Diese Veränderung erfolgt von Amts wegen und kostenfrei, sie hat keine Auswirkung auf Ihr Eigentum. Sie dient der besseren Übersicht bzw. dem Nachweis der tatsächlichen Nutzung in der Örtlichkeit. Das Grundbuch wurde über diese Änderung informiert.

Da von dieser Änderung für Sie keine unmittelbare Rechtswirkung ausgeht, ist ein Widerspruch nicht möglich.

Wenn diese Fortführung Ihrer Auffassung nach, nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, teilen Sie mir dieses bitte mit. Soweit es mit den maßgeblichen Vorschriften des Liegenschaftskatasters im Einklang steht, werde ich die Nachweise entsprechend aktualisieren.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009 S.166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17) können umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt **vom 28.09.2015 bis 12.10.2015** beim Landkreis Dahme-Spreewald im **Kataster- und Vermessungsamt (Sitz: Kreisverwaltungsgebäude, Reutergasse 12 in 15907 Lübben).**

Öffnungszeiten:

Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr

Sollte ein Termin außerhalb der Öffnungszeiten erforderlich sein, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Rufnummer 03546 202749 oder 202702 notwendig. Auskunft erteilen Fr. Schwabke, Frau Holz oder Fr. Schreiber.

Die Aktenzeichen lauteten: (Alt Zauche: 62-5.1-2097/15, Briesensee: 62-5.1-2099/15, Wußwerk: 62-5.1-2098/15)

Im Auftrag
gez. *Schreiber*

